

Nr. 045/2023

Ausgabedatum:
15.12.2023

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Öffentliche Bekanntmachung – Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper	Seite 1
II.	Öffentliche Bekanntmachung – Information Ausschreibung – Elektroarbeiten Kita Regenbogen	Seite 3
III.	Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern Jahr 2024	Seite 4
IV.	Öffentliche Bekanntmachung - Änderung der Abfallsatzung	Seite 6
V.	Öffentliche Bekanntmachung – Änderung der Abfallgebührensatzung	Seite 9
VI.	Öffentliche Bekanntmachung - Ausbaubeitragsatzung	Seite 11
VII.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung eine KfZ – SP-I 1115	Seite 37
VIII.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung	Seite 37
IX.	Stadtverwaltung zwischen den Jahren geschlossen mit Ausnahmen	Seite 38
X.	Redaktioneller Hinweis	
	Grußwort der Oberbürgermeisterin zum Jahreswechsel	Seite 39

I. Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Die Stadt Speyer als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 -ehemals Klasse II- (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2023 und am 01.01.2024 im Bereich des Altpörtels innerhalb der Grenzen Gutenbergstraße bis zum Altpörtel im Westen, Korngasse im Norden, und der Maximilianstraße im Süden sowie die gesamte Maximilianstraße bis Gebäude Maximilianstraße 90 (Alte Münze) im Osten einschließlich der jeweiligen Straßen-/Gehwegfläche, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Begründung:

I.

Die Speyerer Innenstadt, insbesondere der Bereich vom Platz vor dem Historischen Stadttor Altpörtel, über die Maximilianstraße bis zum Platz bei der Alten Münze wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke wie z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei, auch aus alkoholbedingtem Übermut, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, insbesondere aber für die auf dem Platz vor dem Altpörtel und dem Straßenzug Maximilianstraße im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmarkts aufgebauten Holzbuden und die Schlittschuhbahn.

II.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekte einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmarkts vor dem Altpörtel und in der Maximilianstraße aufgebauten Holzbuden und der Schlittschuhbahn ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein mögliches sehr großes potenzielles Schadensausmaß im Brandfall durch das Überspringen der Flammen auf die dortige enge Bebauung. Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die vor dem Altpörtel und auf in der Maximilianstraße aufgestellten Holzbuden und die Schlittschuhbahn ausgeht, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, insbesondere an den besonders gefährdeten Holzbuden und der Schlittschuhbahn Brände auslösen. Insofern geht für die Holzbuden und die Schlittschuhbahn mit ihrer großen Fläche eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an den Holzbuden und der Schlittschuhbahn zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung gegebenen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

III.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung.



Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die auf dem Platz vor dem Altpörtel und in der Maximilianstraße aufgestellten Holzbuden und die Schlittschuhbahn kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Holzbuden und der Schlittschuhbahn ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer der im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmarkts aufgestellten Holzbuden und der Schlittschuhbahn sowie der umstehenden Gebäude, vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotzone abzubrennen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de.

Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 15.12.2023
Stadtverwaltung Speyer
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



FB 2-210



II. Information über folgende Ausschreibung:

Elektroarbeiten – Neubau Kita Regenbogen

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2023-0069
Vergabeordnung: VOB/A
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
Ausführungsort: Neubau Kita Regenbogen, Kastanienweg 6, 67346 Speyer
Leistungsbeginn: ca. KW 08/2024
Leistungsende: ca. KW 20/2024

Kurzbeschreibung der Leistung:

Durchführung von Elektroarbeiten (näheres siehe LV).

Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-18c59496a54-b33bebab16c6dd7&Category=InvitationToTender>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 17.01.2024, 10:00 Uhr
Bindefrist: 16.02.2024
Zuschlagskriterien: Preis 100 %
Abgabeform der Angebote: elektronische und schriftliche Einreichung
Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142428; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458



III. Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2024 (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (gemäß § 37 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung bis 31.12.2024 anwendbar erklärt), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 3,4 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert am 19.05.2022 (GVBl. S. 207), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern, der Hundesteuer und der Vergnügungssteuer

- | | | |
|--|-----------------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 350 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 465 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 415 v.H. |
| 3. Hundesteuer | | |
| 3.1. für den ersten Hund | 105,00 € / Jahr | |
| 3.2. für den zweiten Hund | 135,00 € / Jahr | |
| 3.3. für jeden weiteren Hund | 155,00 € / Jahr | |
| 3.4. für den ersten gefährlichen Hund | 385,00 € / Jahr | |
| 3.5. für weitere gefährliche Hunde | 620,00 € / Jahr | |
| 4. Vergnügungssteuer | | |
| 4.1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 30 % | |
| 4.2. | | |
| 4.2.1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen oder ähnlichen
Unternehmen | 60,00 € (mtl.) | |
| 4.2.2. An sonstigen Orten | 20,00 € (mtl.) | |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung.

Speyer, den 15.12.2023
 gez. *Stefanie Seiler*
 Oberbürgermeisterin



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

IV. Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 23.05.2003 i.d.F. vom 14.12.2018 vom 15.12.2023

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179); zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212); zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 02.03.2023 I Nr. 56 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) "Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I Seite 700) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:



Artikel 1

§4 Begriffsbestimmungen

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne der Satzung sind:

3. Blaue Tonne mit 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle)
5. Großbehälter mit 0,77 / 1,10 m³ Fassungsvermögen, (DIN EN 840-2 und 840-3), für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle)

Ein Punkt 7 ist hinzuzufügen:

7. Unterflurbehälter mit 1m³, 3m³ und 5m³ Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfälle), verwertbare Abfälle (Bioabfälle), verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle).

Ein Absatz 10 ist hinzuzufügen:

(10) Unterflurstandplätze bestehen aus mehreren Komponenten. Die aufnehmenden Betonschächte und die Oberflächenbefestigung sind dabei fest mit dem Grundstück verbunden. Eine Sicherheitsplattform verschließt bei der Entnahme eines Unterflurcontainers den Betonschacht so, dass keine Unfallgefahr besteht. Der Unterflurcontainer setzt sich aus einem Abfallbehälter, einer begehbaren Plattform, einer Einwurfsäule und einer Aufnahme- und Entleerungseinrichtung zusammen.

§8 Getrennte Überlassung der Abfälle

In Absatz 2 ist der erste Spiegelstrich „Grünabfälle in kompostierbaren Säcken oder gebündelt“ zu streichen.

§10 Formen des Einsammelns

Absatz 1, ist wie folgt anzupassen.:

(1) Im Rahmen des Bringsystems kann der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle überlassen:

- Glas in farbgetrennten Altglascontainern an von der Stadtverwaltung bekanntgegebenen Standplätzen,
- Schadstoffkleinmengen,
- Grünabfälle an den von der Stadtverwaltung bekanntgegebenen Standorten und nur zu den jeweils von der Stadtverwaltung bekanntgegebenen Terminen.



In Absatz 3 ist der letzte Spiegelstrich zu streichen (Grünabfälle, nur an den öffentlich bekannt gegebenen Abholterminen)

§12a Standplätze für Unterflurcontainer

Ist wie folgt neu einzufügen:

- (1) Die Stadtverwaltung kann auf Antrag Standplätze für Unterflurcontainer gemäß §4 Abs.1 in widerruflicher Weise zulassen. Die Genehmigung kann sie mit Nebenbestimmungen, insbesondere auch zur Beschaffenheit des Unterflurcontainerstandplatzes, versehen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten den Unterflurstandplatz einzurichten und ggfs. die erforderlichen Erlaubnisse dazu einzuholen.
- (3) Die Einrichtung eines Unterflurstandplatzes ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen und hat nach deren Vorgaben zu erfolgen.
- (4) Der Zugang zu einem Unterflurstandplatz ist nach den Vorgaben der Stadtverwaltung herzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Standplatz mit einem Entsorgungsfahrzeug gemäß den entsprechenden Regelwerken gefahr- und schadlos anfahrbar ist.
- (5) Die genauen Einzelheiten u.a. zu Betrieb und Wartung von Unterflurcontainern und -standplätzen regelt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und der Stadt Speyer.

§13 Sammeln und Transport

Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

- (2) Großmüllbehälter ab 770 Liter Volumen und Unterflurcontainer können zur Leerung wie folgt angemeldet werden:
 - mehrmals wöchentlich,
 - wöchentlich,
 - zweiwöchentlich oder mindestens
 - vierwöchentlich.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 15.12.2023
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

V. Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003 i.d.F. vom 26.11.2019 vom 15.12.2023

Auf der Grundlage des §24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), der §§1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) in Verbindung mit §5 Abs.2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr.18 vom 29.11.2013 S.459), letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§5 Gebührensätze

Unter Absatz 1, nach Aufzählung „6 m Presscontainer“, ist wie folgt zu ergänzen:

1 m ³ Unterflurcontainer	512,80 €
3 m ³ Unterflurcontainer	1.538,40 €
5 m ³ Unterflurcontainer	2.564,00 €



§5 Gebührensätze

Unter Absatz 2, nach Aufzählung „6 m Presscontainer“, ist wie folgt zu ergänzen:

1 m ³ Unterflurcontainer	64,10 €
3 m ³ Unterflurcontainer	192,30 €
5 m ³ Unterflurcontainer	320,50 €

§5 Gebührensätze

Unter Absatz 5, Punkt d“, ist wie folgt zu ersetzen:

- (5) Für Abfälle, die außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung entsorgt werden, beträgt die Gebühr:

d. Sonderleerungen von Abfallbehältnissen als Restmüll:	
Abfallbehältnisse	je Leerung
80 l	18,10 €
120 l	20,70 €
240 l	28,40 €
770 l	62,40 €
1.100 l	83,50 €
1 m ³ Unterflurcontainer	128,70 €
3 m ³ Unterflurcontainer	256,90 €
5 m ³ Unterflurcontainer	385,10 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 15.12.2023

gez. *Stefanie Seiler*

Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.



Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

VI. Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 15.12.2023

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Speyer erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustands,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils, sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.



- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentliche Straße, Wege und Plätze, selbständige Parkflächen und Grünanlagen, sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelages.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten).
1. Die Abrechnungseinheit „Speyer-Nord nördlicher Teil“ (Nr.1)
 2. Die Abrechnungseinheit „Rinkenbergerhof“ (Nr.2)
 3. Die Abrechnungseinheit „Binsfeld“ (Nr.3)
 4. Die Abrechnungseinheit „Speyer-Nord südlicher Teil“ (Nr.4)
 5. Die Abrechnungseinheit „Industriegebiet“ (Nr.5)
 6. Die Abrechnungseinheit „Speyer-West nördlicher Teil“ (Nr.6)
 7. Die Abrechnungseinheit „Kernstadt“ (Nr.7)
 8. Die Abrechnungseinheit „Speyer-West südlicher Teil“ (Nr.8)
 9. Die Abrechnungseinheit „Oberkämmerer“ (Nr.9)
 10. Die Abrechnungseinheit „Vogelgesang“ (Nr.10)
 11. Die Abrechnungseinheit „Neuland“ (Nr.11)
 12. Die Abrechnungseinheit „Industriegebiet Flugplatz“ (Nr.12)

Eine Übersicht über die Abgrenzung des Abrechnungsgebiets ist als Plan (Anlage 1) und die Begründung zur Abgrenzung der Abrechnungseinheiten (Anlage 2) ist dieser Satzung beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen nach Abs. 1 ermittelt.



§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industrielle oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

(1) Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheiten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für:

1. Die Abrechnungseinheit 1: 25%
2. Die Abrechnungseinheit 2: 25%
3. Die Abrechnungseinheit 3: 25%
4. Die Abrechnungseinheit 4: 25%
5. Die Abrechnungseinheit 5: 30%
6. Die Abrechnungseinheit 6: 25%
7. Die Abrechnungseinheit 7: 30 %
8. Die Abrechnungseinheit 8: 25 %
9. Die Abrechnungseinheit 9: 25 %
10. Die Abrechnungseinheit 10: 25 %
11. Die Abrechnungseinheit 11: 25 %
12. Die Abrechnungseinheit 12: 25 %

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist gegebenenfalls entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:



- a. bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 45 Meter.
 - b. bei Grundstücken, die nicht an einer Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 45 Meter.
 - c. Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach i. und ii. unberücksichtigt.
 - d. Sind die jenseits der nach a. und b. angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 90 Meter zugrunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach i. und ii. hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücks oder Grundstücksteils vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzung trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.



3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt:
 - a. die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächliche verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach a. – c. eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist, oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindesten jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für:
 - a. Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b. unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlichen vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke im Kern- Gewerbe- und Industriegebietem wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche nach Abs. 2 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebietem.
In sonstigen Baugebietem erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v. H. bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v. H.



§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufenden Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlagen erschlossen sind, als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit der Hälfte ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Speyer Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages
 2. den Namen des Beitragsschuldners
 3. die Bezeichnung des Grundstückes
 4. den zu zahlenden Betrag
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
 1. 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 2. 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn
 3. 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 4. 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderen Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a. bis d. gilt auch bei der Erneuerung, Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b. – d. aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt, es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.



Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG RLP entstanden sind.

- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbesondere Erschließungsverträge), so wird gemäß § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 14

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Soweit Beitragsansprüche nach vorgehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 09.12.2016 außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 15.12.2023

gez. Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Anlage 1: Lagepläne

Anlage 2: Begründung zur Ausgestaltung der Abrechnungseinheiten

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.



Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



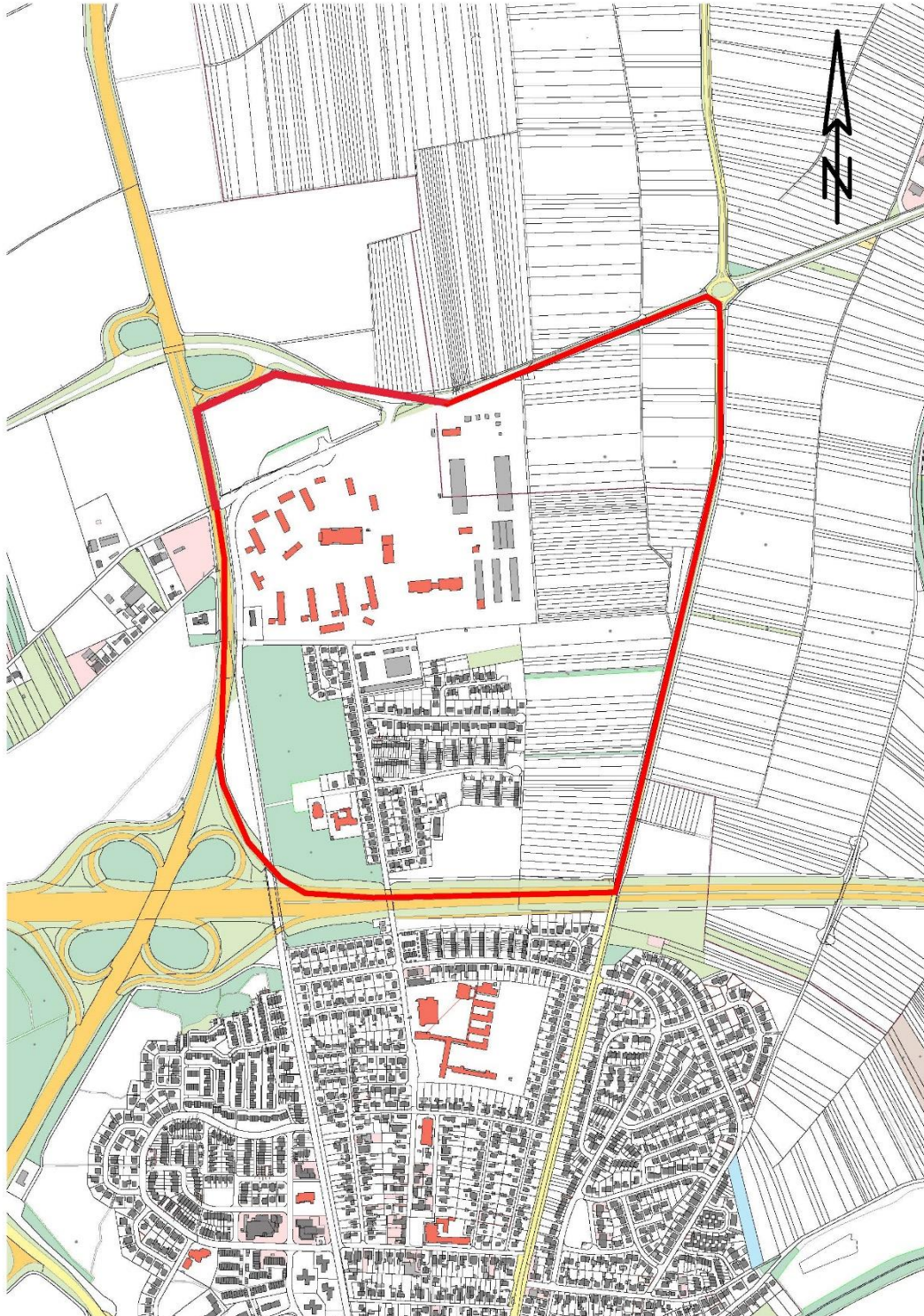
Stadt Speyer

Lageplan A4 1:10000

Anlage 1
Abrechnungseinheit 1: Speyer- Nord nördlicher Teil



24.10.2023



Stadt Speyer

Lageplan A4 1:10000

Anlage 1
Abrechnungseinheit 2: Rinkenbergerhof



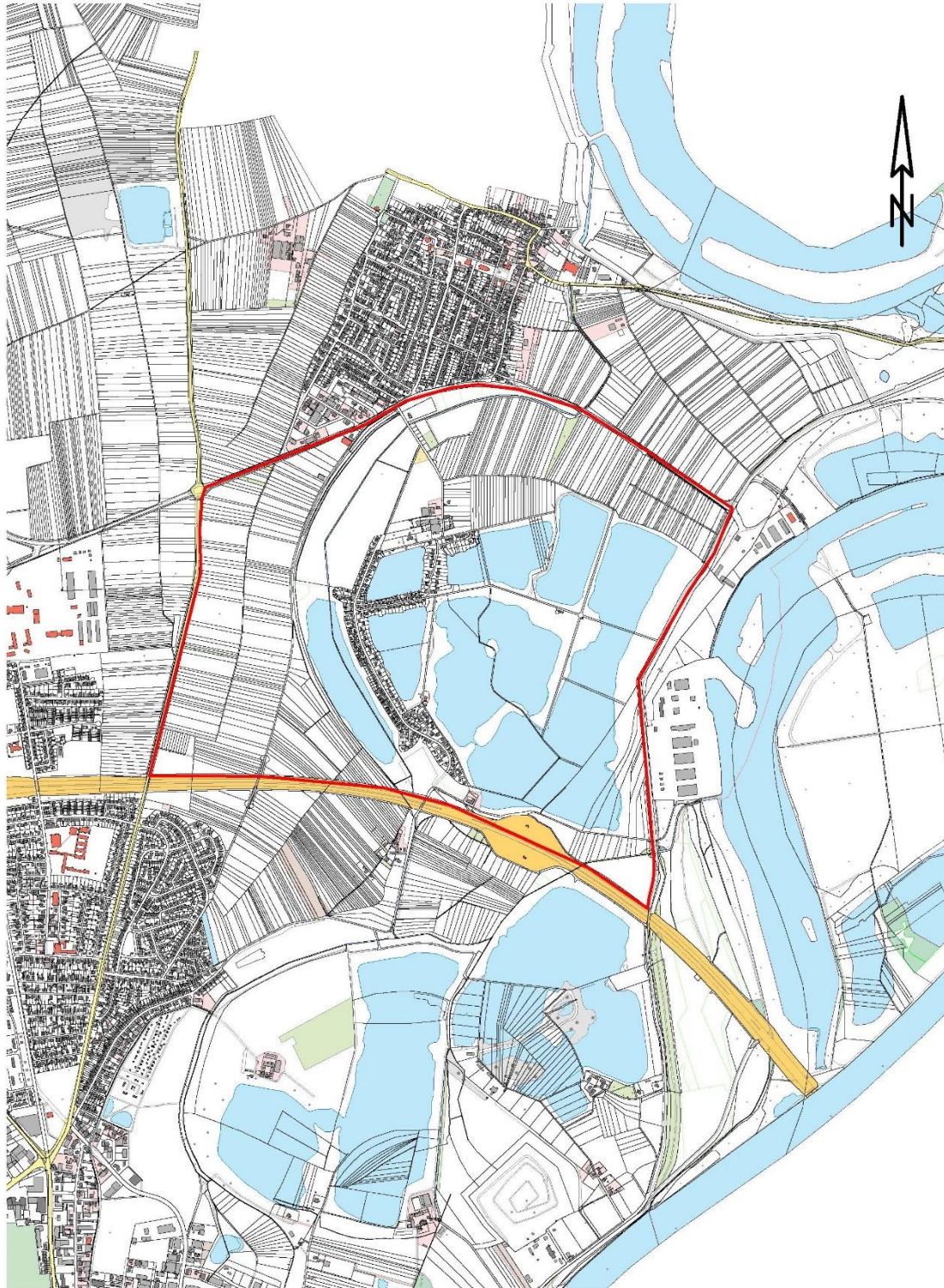
24.10.2023



STADT SPEYER

Lageplan A4 1:15000

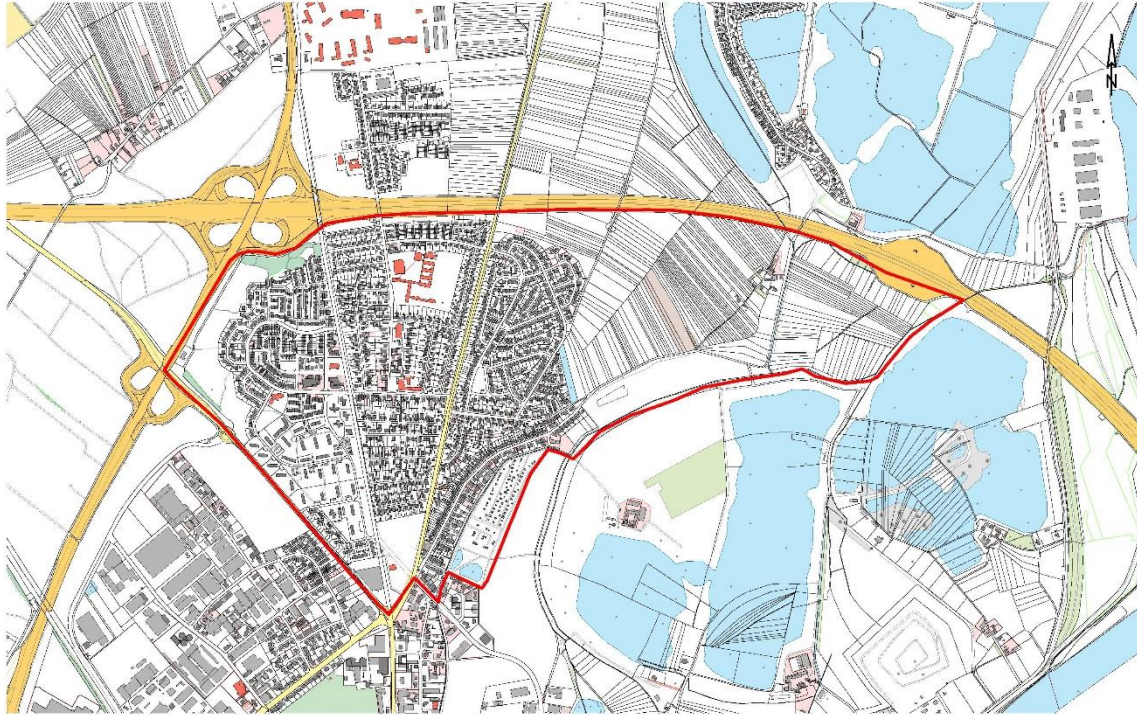
Anlage 1
Abrechnungseinheit 3: Binsfeld
24.10.2023

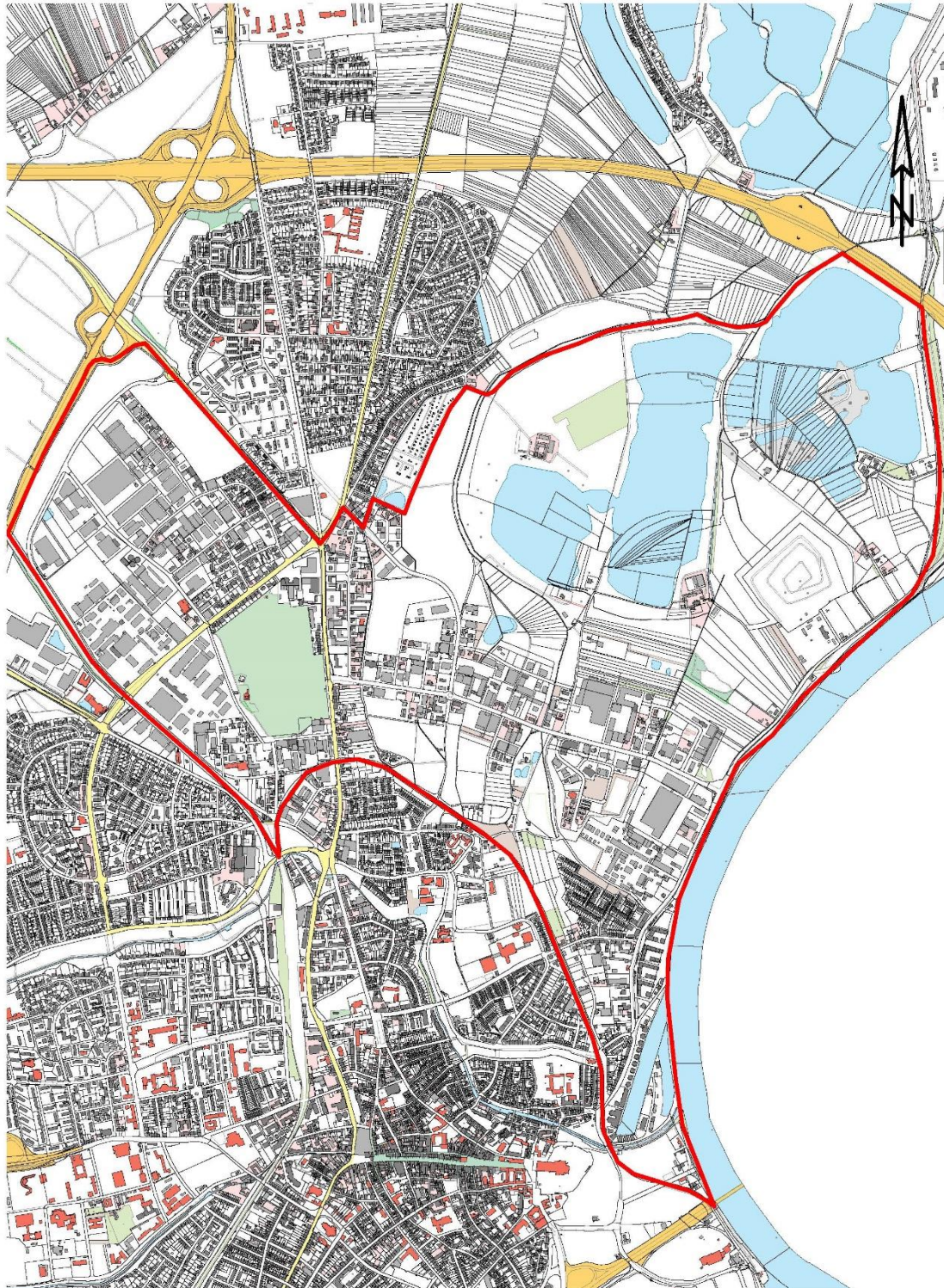


STADT SPEYER

Lageplan A4 1:15000

Anlage 1
Abrechnungseinheit 4: Speyer- Nord südlicher Teil
24.10.2023





Stadt Speyer

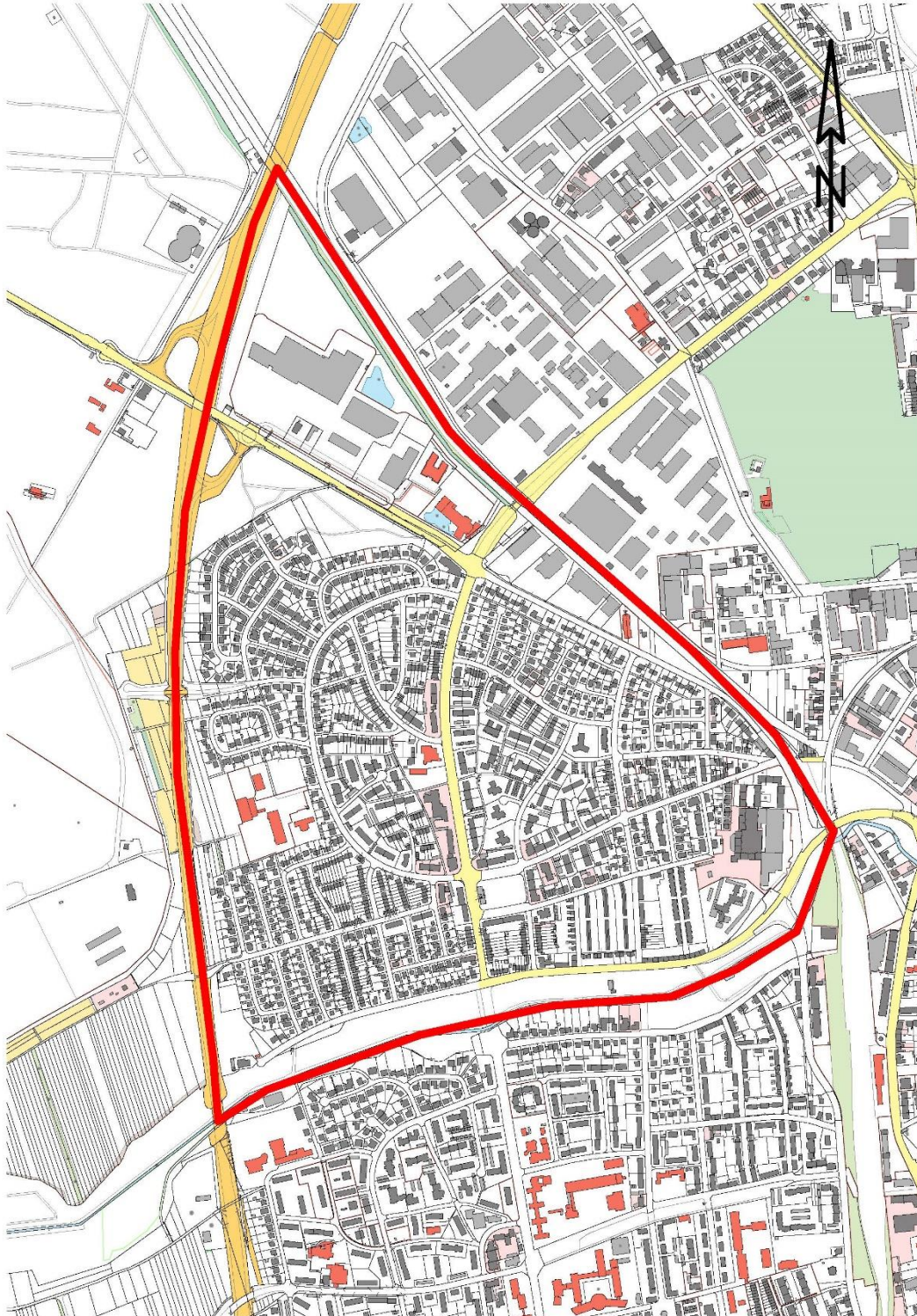
Lageplan A4 1:10000

Anlage 1

Abrechnungseinheit 6: Speyer- West nördlicher Teil



24.10.2023

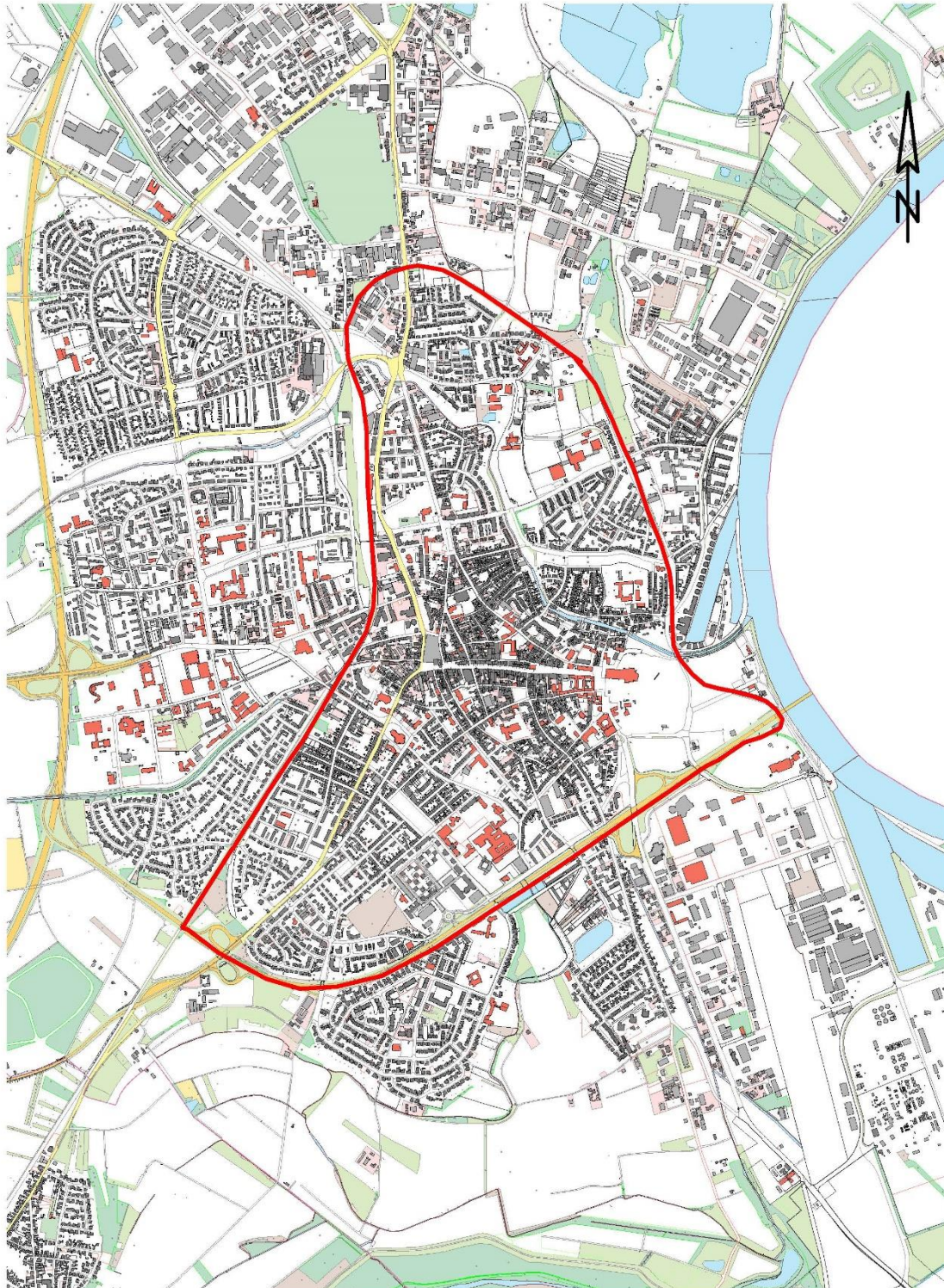


STADT SPEYER



Lageplan A4 1:15000

Anlage 1
Abrechnungseinheit 7: Kernstadt
24.10.2023



Stadt Speyer

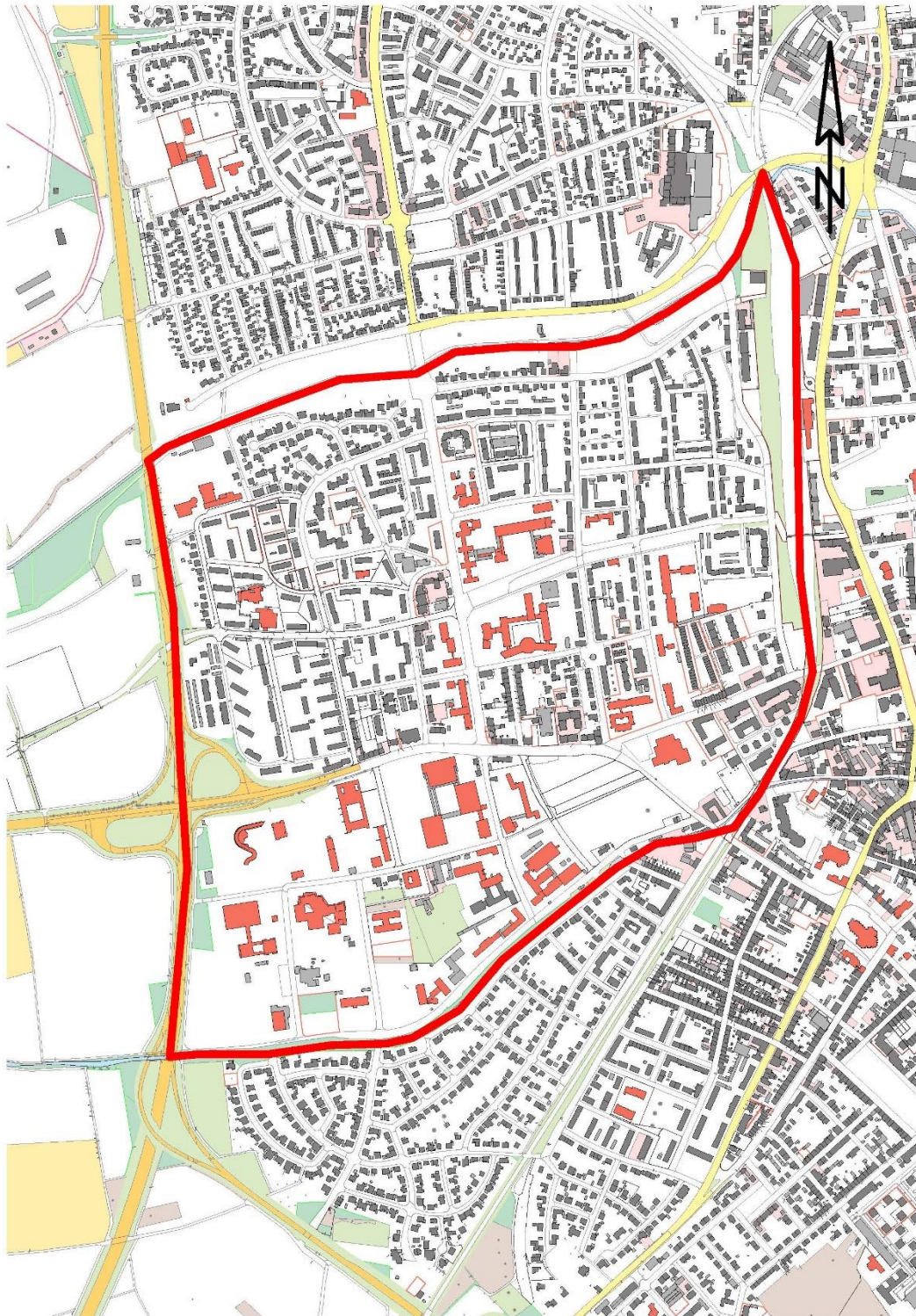
Lageplan A4 1:10000

Anlage 1

Abrechnungseinheit 8: Speyer- West südlicher Teil



24.10.2023



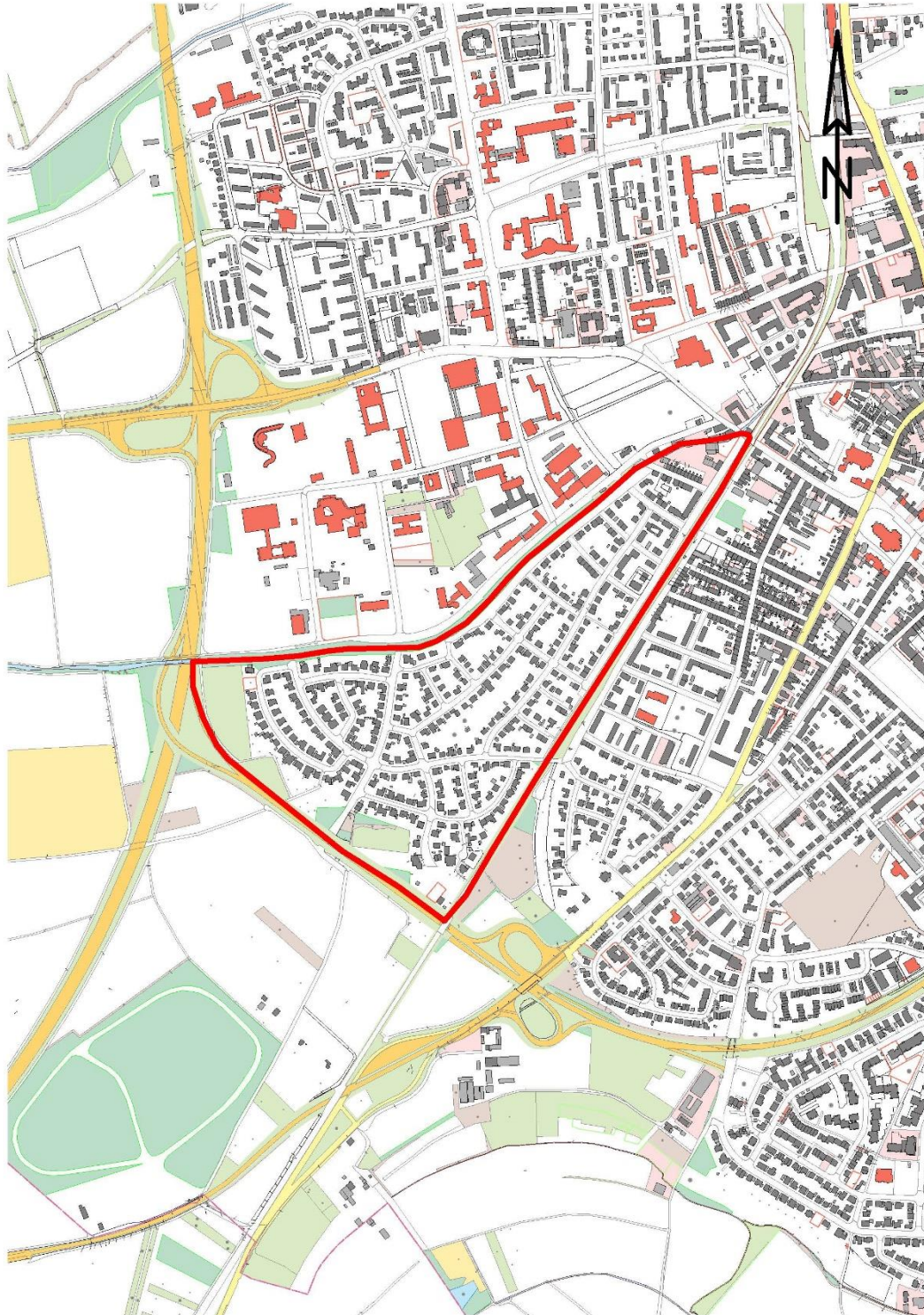
Stadt Speyer

Lageplan A4 1:10000

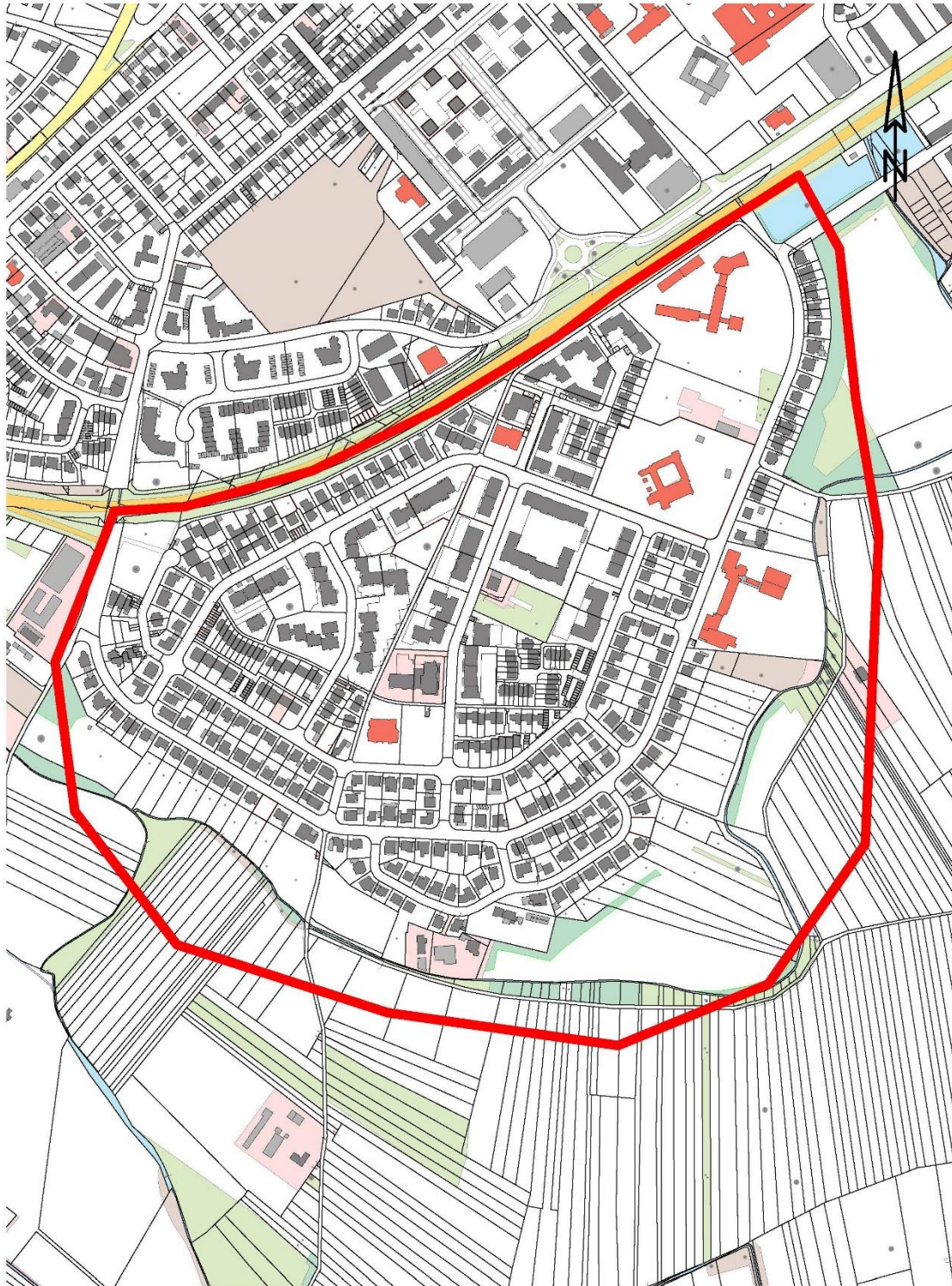
Anlage 1
Abrechnungseinheit 9: Oberkämmerer



24.10.2023



24.10.2023



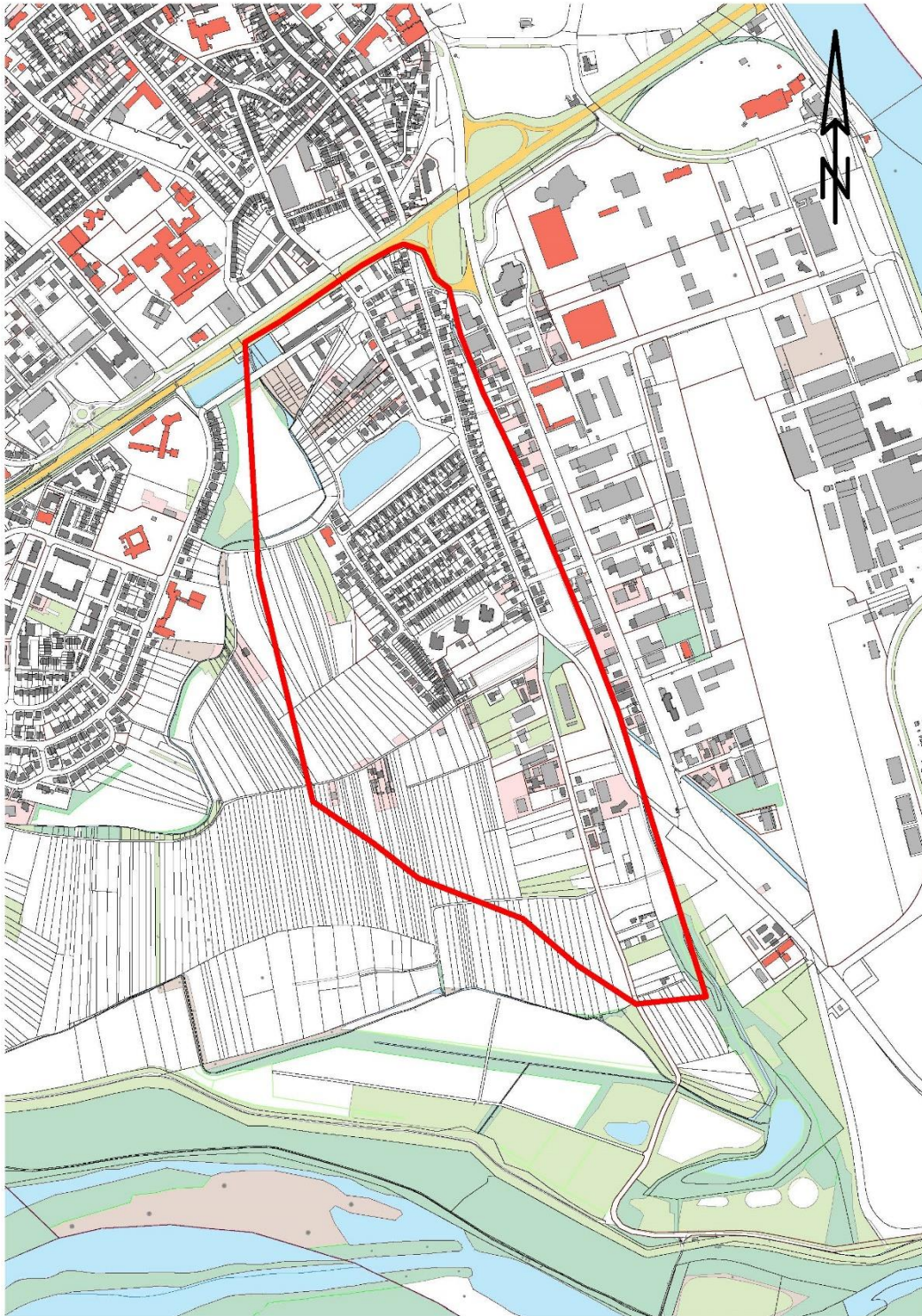
Stadt Speyer

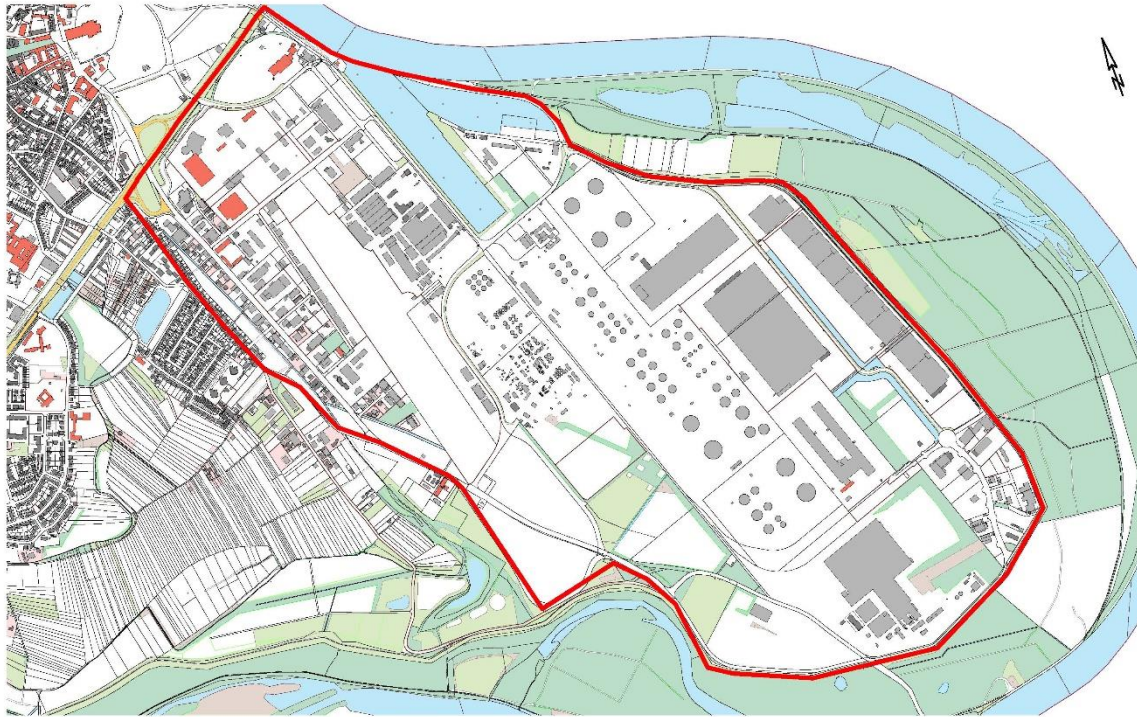
Lageplan A4 1:10000

Anlage 1
Abrechnungseinheit 11: Neuland



24.10.2023





Anlage 2- Begründung zur Ausgestaltung der Abrechnungseinheiten

Allgemeine Begründung:

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sind verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Beschluss des BVerfG vom 25. Juni 2014, Az. 1BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Die Bildung der Abrechnungsgebiete ist – unter verfassungskonformer Auslegung des § 10a KAG – dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Das heißt für Großstädte oder Gemeinden mit einem nicht zusammenhängenden Gebiet, dass diese zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge regelmäßig in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist das Stadtgebiet von Speyer als nicht zusammenhängendes Gebiet aufzuteilen. Die Abgrenzbarkeit einzelner Gebietsteile ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. So ist nach der Rechtsprechung die Abgrenzung vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig, wie etwa die Größe und die Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, von der Topographie wie die Lage von Bahnanlagen, größeren oder klassifizierten Straßen, Flüssen sowie von rechtlichen Grenzen wie bauplanerische Festsetzungen oder auch Ortsbezirksgrenzen.

Neben den topographischen Verhältnissen hat sich die Gemeinde im Übrigen an der Einwohnerzahl des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Nach der Rechtsprechung des OVG RLP (Urteil vom 4.6.2020 - 6 C 10927/19.OVG) folgt der Orientierungswert von 3.000 Einwohnern für eine einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen aus der Notwendigkeit eines konkret zurechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für jedes veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen. Dieser Orientierungswert stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar, während ihm bei mehrgeschossiger verdichteter Bauweise eine geringere indizielle Bedeutung zukommt.



So sieht die Gesetzesbegründung zum aktuellen KAG (Mai 2020) indes Folgendes vor: Für die Abgrenzung aber sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, sodass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. In Folge dessen können sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet im konkreten Fall auch bei einer Gemeinde oder in einem Ortsteil mit mehreren tausend Einwohnern, selbst bei einem deutlichen Vielfachen davon, decken.

Unter dieser Betrachtung sowie unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Entscheidungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechungen des OVG Rheinland-Pfalz werden im Stadtgebiet von Speyer folgende Abrechnungseinheiten gebildet:

Abrechnungseinheit 1 „Speyer-Nord nördlicher Teil“

Abrechnungseinheit 2 „Rinkenbergerhof“

Abrechnungseinheit 3 „Binsfeld“

Abrechnungseinheit 4 „Speyer-Nord südlicher Teil“

Abrechnungseinheit 5 „Industriegebiet“

Abrechnungseinheit 6 „Speyer-West nördlicher Teil“

Abrechnungseinheit 7 „Kernstadt“

Abrechnungseinheit 8 „Speyer-West südlicher Teil“

Abrechnungseinheit 9 „Oberkämmerer“

Abrechnungseinheit 10 „Vogelgesang“

Abrechnungseinheit 11 „Neuland“

Abrechnungseinheit 12 „Industriegebiet Flugplatz“

Begründung im Einzelnen:

Abrechnungseinheit 1 „Speyer-Nord nördlicher Teil“

1. Nördliche Zäsur:

Hier erfolgt die Trennung durch die Kreisstraßen 1 und 23, welche als hochfrequentierte Hauptverkehrsstraßen fungieren. Außerdem ist die Abrechnungseinheit hier durch die Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB im Norden abgegrenzt.

2. Südliche Zäsur:

Bei der A61 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte außerörtlich klassifizierte Straße, die in diesem Abschnitt nicht zum Anbau bestimmt ist. Aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung ist sie daher als hinreichende Zäsur anzunehmen.

3. Westliche Zäsur:

Bei der B9 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die hauptsächlich den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.

4. Östliche Zäsur:

Im Osten ist durch die Landesstraße 534 (Waldseer Straße) eine ausreichende Trennung gegeben, da die Straße außerhalb der festgesetzten OD-Grenzen nicht zum Anbau bestimmt ist und als stark befahren gilt.



Abrechnungseinheit 2 „Rinkenbergerhof“

1. Nördliche Zäsur:
Die nördliche Zäsur ist durch die angrenzenden Außenbereichsflächen anzunehmen.
2. Südliche Zäsur:
Bei der A61 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte außerörtlich klassifizierte Straße, die in diesem Abschnitt nicht zum Anbau bestimmt ist. Aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung ist sie daher als hinreichende Zäsur anzunehmen.
3. Westliche Zäsur:
Im Westen bildet die Landesstraße 454 (Schifferstadter Straße), welche hauptsächlich den Verkehr von Schifferstadt nach Speyer, sowie in entgegengesetzte Richtung regelt, aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung als hoch frequentierte Hauptverkehrsstraße eine Zäsur.
4. Östliche Zäsur:
Bei der B9 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die hauptsächlich den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.

Abrechnungseinheit 3 „Binsfeld“

1. Nördliche Zäsur:
Hier erfolgt die Trennung durch die Kreisstraßen 1 und 23, welche als hochfrequentierte Hauptverkehrsstraßen fungieren. Außerdem ist die Abrechnungseinheit hier durch die Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB im Norden abgegrenzt.
2. Südliche Zäsur:
Bei der A61 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte außerörtlich klassifizierte Straße, die in diesem Abschnitt nicht zum Anbau bestimmt ist. Aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung ist sie daher als hinreichende Zäsur anzunehmen.
3. Westliche Zäsur:
Im Westen ist durch die Landesstraße 534 (Waldseer Straße) eine ausreichende Trennung gegeben, da die Straße außerhalb der festgesetzten OD-Grenzen nicht zum Anbau bestimmt ist und als stark befahren gilt.
4. Östliche Zäsur:
Hier erfolgt die Trennung durch die Kreisstraße 2, welche als hochfrequentierte Hauptverkehrsstraße fungiert.

Abrechnungseinheit 4 „Speyer-Nord südlicher Teil“

1. Nördliche Zäsur:
Bei der A61 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte außerörtlich klassifizierte Straße, die in diesem Abschnitt nicht zum Anbau bestimmt ist. Aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung ist sie daher als hinreichende Zäsur anzunehmen.
2. Südliche Zäsur:
Die südliche Zäsur verläuft ab der Kreuzung Schifferstadter Str. / Landwehrstraße / Waldseer Str. / Wormser Landstraße in den Norden hin zur Kreuzung Spaldinger Straße / Waldseer Straße / Tullastraße, die Tullastraße entlang bis zum Stöckelgraben. Sie verläuft weiter am Franzosengraben entlang bis hin zur A61. Die Zäsur ergibt sich durch die hohe Siedlungsdichte und den gravierend unterschiedlichen Ausbaufwand im Vergleich zur Abrechnungseinheit 5.



3. Westliche Zäsur:
Im Westen bildet die Landesstraße 454 (Schifferstadter Straße), welche hauptsächlich den Verkehr von Schifferstadt nach Speyer, sowie in entgegengesetzte Richtung regelt, aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung als hoch frequentierte Hauptverkehrsstraße eine Zäsur.
4. Östliche Zäsur:
Als östliche Zäsur werden die Außenbereichsflächen zwischen den Kleingärten in der Wamm und dem Steinhäuserwühlsee angenommen.

Abrechnungseinheit 5 „Industriegebiet“

1. Nördliche Zäsur:
Die Zäsur ergibt sich durch die Landesstraße 454 (Schifferstadter Straße), welche hauptsächlich den Verkehr von Schifferstadt nach Speyer, sowie in entgegengesetzte Richtung regelt. Bei der Schifferstadter Straße handelt es sich um eine hochfrequentierte Hauptverkehrsstraße. Die nördliche Zäsur verläuft weiter bis zur Kreuzung Schifferstadter Str. / Landwehrstraße / Waldseer Str. / Wormser Landstraße in den Norden hin zur Kreuzung Spaldinger Straße / Waldseer Straße / Tullastraße, die Tullastraße entlang bis zum Stöckelgraben, am Franzosengraben entlang bis hin zur A61. Die Zäsur ergibt sich durch die geringere Siedlungsdichte und den gravierend unterschiedlichen Ausbauaufwand im Vergleich zur Abrechnungseinheit 4.
2. Südliche Zäsur:
Im Süden ist eine trennende Wirkung zumindest durch die eingleisige Bahnlinie Speyer Hbf – Industriegebiet Flugplatz anzunehmen.
3. Westliche Zäsur:
Im Westen befindet sich sowohl die B9 (eine breite und hoch frequentierte Straße) als auch die Bahnlinie Schifferstadt Süd – Speyer Nord-West. Hier handelt es sich um eine zweigleisige Bahnlinie, die im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle (über die Landwehrstraße zur Abrechnungseinheit 6) ohne großen Aufwand überquert werden kann. Hier ist also ebenfalls eine Zäsur gegeben.
4. Östliche Zäsur
Der Rhein im Osten stellt hier eine markante Zäsur dar.

Abrechnungseinheit 6 „Speyer-West nördlicher Teil“

1. Südliche Zäsur
Beim Woogbach handelt es sich um einen breiten Bach, der im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle mit einem Kraftfahrzeug (über die Theodor-Heuss-Straße zur Abrechnungseinheit 8) ohne großen Aufwand überquert werden kann. Er stellt eine markante Trennungsgrenze dar.
2. Westliche Zäsur
Bei der B9 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die hauptsächlich den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.



3. Östliche Zäsur

Die östliche Zäsur ist durch die zweigleisige Bahnlinie Schifferstadt Süd – Speyer Nord-West anzunehmen, da diese im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle (über die Landwehrstraße zur Abrechnungseinheit 5) ohne großen Aufwand überquert werden kann.

Abrechnungseinheit 7 „Kernstadt“

1. Nördliche Zäsur

Im Norden ist eine trennende Wirkung zumindest durch die eingleisige Bahnlinie Speyer Hbf – Industriegebiet Flugplatz anzunehmen, da die Bahnstrecke im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle mit dem Kraftfahrzeug (über die Wormser Landstraße) ohne großen Aufwand überquert werden kann.

2. Südliche Zäsur:

Bei der B39 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die ebenfalls den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung der Straße ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.

3. Westliche Zäsur

Bei der Bahnlinie Schifferstadt Süd – Speyer Hbf - Berghausen handelt es sich um eine zweigleisige Bahnlinie, durch die eine Zäsur anzunehmen ist.

4. Östliche Zäsur

Im Osten ist eine trennende Wirkung zumindest durch die eingleisige Bahnlinie Speyer Hbf – Industriegebiet Flugplatz anzunehmen.

Abrechnungseinheit 8 „Speyer-West südlicher Teil“

1. Nördliche Zäsur

Beim Woogbach handelt es sich um einen breiten Bach, der im entsprechenden Abschnitt nur einmal mit einem Kraftfahrzeug (über die Theodor-Heuss-Straße zur Abrechnungseinheit 6) ohne großen Aufwand überquert werden kann. Er stellt eine markante Trennungsgrenze dar.

2. Südliche Zäsur

Die südliche Zäsur ist durch den Speyerbach anzunehmen, da er im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle mit dem Kraftfahrzeug (Holzstraße / Albert-Pfeiffer Straße zu Abrechnungseinheit 9) ohne großen Aufwand überquert werden kann.

3. Westliche Zäsur:

Bei der B9 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die hauptsächlich den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.

4. Östliche Zäsur:

Bei der Bahnlinie Schifferstadt Süd – Speyer Hbf - Berghausen handelt es sich um eine zweigleisige Bahnlinie, die im entsprechenden Abschnitt nur an zwei Stellen mit dem Kraftfahrzeug (Mühlturnstraße, Obere Langgasse) ohne großen Aufwand überquert werden kann.

Abrechnungseinheit 9 „Oberkämmerer“

Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit ergibt sich durch ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil. Im Einzelnen:



1. Nördliche Zäsur:
Die nördliche Zäsur ist durch den Speyerbach anzunehmen, da er im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle mit dem Kraftfahrzeug (Holzstraße / Albert-Pfeiffer Straße zu Abrechnungseinheit 8) ohne großen Aufwand überquert werden kann.
2. Westliche Zäsur:
Bei der B39 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die ebenfalls den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
3. Östliche Zäsur:
Bei der Bahnlinie Speyer Hbf - Berghausen handelt es sich um eine zweigleisige Bahnlinie, die im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle (über die Alte Schwegenheimer Straße zur Abrechnungseinheit 7) ohne großen Aufwand überquert werden kann.

Abrechnungseinheit 10 „Vogelgesang“

Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit ergibt sich durch ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil. Im Einzelnen:

1. Nördliche Zäsur:
Bei der B39 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die ebenfalls den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung der Straße ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
2. Südliche/Westliche/Östliche Zäsur:
Sowohl die südliche, als auch die westliche und östliche Zäsur, ist durch die angrenzenden Außenbereichsflächen anzunehmen.

Abrechnungseinheit 11 „Neuland“

Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit ergibt sich durch ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil. Im Einzelnen:

1. Nördliche Zäsur:
Bei der B39 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die ebenfalls den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung der Straße ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
2. Südliche Zäsur:
Die südliche Zäsur ist durch die angrenzenden Außenbereichsflächen anzunehmen.
3. Westliche Zäsur:
Die westliche Zäsur ist durch die angrenzenden Außenbereichsflächen zwischen der Abrechnungseinheit 10 und der Abrechnungseinheit 11 anzunehmen.
4. Östliche Zäsur:
Beim Fischergraben handelt es sich um einen Graben, der im entsprechenden Abschnitt an zwei Stellen mit dem Kraftfahrzeug (über die Straße Am Flugplatz und die Rheinhäuser Straße zur Abrechnungseinheit 12) ohne großen Aufwand überquert werden kann. Zur Abrechnungseinheit 12 besteht außerdem ein gravierend unterschiedlicher Ausbaufwand, weshalb die beiden Abrechnungseinheiten nicht zu einer zusammengefasst werden können.



Abrechnungseinheit 12 „Industriegebiet Flugplatz“

1. Nördliche Zäsur:
Bei der B39 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die ebenfalls den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung der Straße ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
2. Südliche Zäsur:
Die südliche Zäsur ist durch die angrenzenden Außenbereichsflächen anzunehmen.
3. Westliche Zäsur:
Beim Fischergraben handelt es sich um einen Graben, der im entsprechenden Abschnitt an zwei Stellen mit dem Kraftfahrzeug (über die Straße Am Flugplatz und die Rheinhäuser Straße zur Abrechnungseinheit 11) ohne großen Aufwand überquert werden kann. Zur Abrechnungseinheit 11 besteht außerdem ein gravierend unterschiedlicher Ausbaufwand, weshalb die beiden Abrechnungseinheiten nicht zu einer zusammengefasst werden können.
4. Östliche Zäsur:
Der Rhein im Osten der Abrechnungseinheit 12 stellt hier eine markante Zäsur dar.

FB 1-110

VII. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangstilllegung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Ionut-Aurel Stan, geb. am 08.01.1992, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Bahnhofstraße 110, wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 13.12.2023 zu handeln und der Untersagung des Pkw SP-I 1115 Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 15.03.2023 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

VIII. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP

Unterdach: winddicht und durchlässig

Um den Dachstuhl zu schützen, wird unter den Dachziegeln in der Regel ein Unterdach konstruiert. Es verhindert, dass Feuchtigkeit und kalte Luft von außen in die Dachkonstruktion eindringen und ist vor allem dann wichtig, wenn zwischen den Sparren in der Dachschräge der Dämmstoff eingebaut ist. Eindringender Schlagregen, Schnee oder auch kalte Außenluft würden die Dämmwirkung reduzieren.

Meist fällt bei der Unterdachkonstruktion die Entscheidung zwischen einer sogenannten Unterspannbahn, die Wasserdampf nach außen durchlässt oder einer Lage aus Schalungsbrettern, die häufig mit Bitumenpappe abgedeckt wird. Eine Alternative ist das Anbringen von Holzweichfaserplatten.



Diese Platten bestehen aus zerkleinerten Holzabfällen, die mit Hilfe von heißem Wasserdampf und holzeigenen Inhaltsstoffen miteinander verklebt werden. Sie sind stabil, verhindern das Eindringen von Regen und Schnee von außen bei gleichzeitiger Durchlässigkeit für Wasserdampf von innen. Zusätzlich haben sie gegenüber Holzbrettern den Vorteil, dass sie wie eine zusätzliche Dämmstofflage oberhalb der Sparren wirken.

Weitere Informationen zur optimalen Dachdämmung sowie zu allen Fragen des Energiesparens im Haus erteilt der Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Der Energieberater hat **am Freitag, den 05.01.24 von 11.00 – 15.30 Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter 06232/14-0.

Ergietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

IX. Stadtverwaltung zwischen den Jahren geschlossen

Die Stadtverwaltung Speyer hat zwischen Weihnachten und Neujahr, also von Mittwoch, 27. Dezember, bis Freitag, 29. Dezember 2023, geschlossen.

Für einzelne Fachbereiche und Einrichtungen gelten folgende zusätzliche Regeln.

Stadtbibliothek

Die Villa Ecarius ist von Samstag, 23. Dezember 2023, bis Montag, 1. Januar 2024, geschlossen. Der Rückgabekasten steht in dieser Zeit nicht zur Verfügung.

Standesamt

Aufgrund der Schließung können vom 27. bis zum 29. Dezember 2023 keine Beurkundungen vorgenommen und keine Personenstandsurkunden ausgestellt werden. Für Bestattungsinstitute gibt es am Mittwoch, 27. Dezember, und Donnerstag, 28. Dezember 2023, jeweils von 9 bis 13 Uhr einen Notdienst mit Anmeldung unter der Telefonnummer 06232-14-2504 oder per E-Mail an standesamt@stadt-speyer.de.

Geburtenregister im Diakonissen-Krankenhaus

Das Geburtenregister im Diakonissen-Krankenhaus ist von Montag, 25. Dezember 2023, bis Sonntag, 7. Januar 2024, nicht besetzt. Am Montag, 8. Januar 2024, ganztags, und am Mittwoch, 10. Januar 2024, vormittags, ist wieder eine Standesbeamtin vor Ort. Bürger*innen werden gebeten, sich für Auskünfte, Termine, die Zusendung von Unterlagen etc. per E-Mail an neugeborene@stadt-speyer.de zu wenden.



Museum Purrmann-Haus und Kulturhof Flachsgasse

Über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel gelten in den städtischen Kultureinrichtungen abweichende Öffnungszeiten. Regulär haben das Museum Purrmann-Haus und der Kulturhof Flachsgasse von Donnerstag bis Sonntag sowie an Feiertagen von 11 bis 18 Uhr geöffnet. Am Sonntag, 24. Dezember, und Montag, 25. Dezember, sowie am Sonntag, 31. Dezember 2023, und am Montag, 1. Januar 2024, sind beide Häuser geschlossen.

Im Museum Purrmann-Haus ist die Sonderausstellung „Freundespaare der Moderne - Karl Schmidt-Rottluff | Emy Roeder | Hans Purrmann“ zu sehen. Im Kulturhof Flachsgasse laufen die Ausstellungen „Abi Shek: Von der Kraft des Holzschnitts“ (Städtische Galerie) sowie „Martin Scholten & Hauke Jessen“ (Kunstverein).

Tourist-Information

Die Tourist-Information Speyer hat zusätzlich am Samstag, 30. Dezember 2023, nicht geöffnet. Sie ist von Sonntag, 24. Dezember 2023, bis Montag, 1. Januar 2024, geschlossen und ab Dienstag, 2. Januar 2024, wieder für den Publikumsverkehr geöffnet.

Die Stadtverwaltung Speyer wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr 2024!

Abt. 010

X. Redaktioneller Hinweis:

Das nächste Amtsblatt der Stadt Speyer erscheint voraussichtlich am Freitag, 05.01.2024

FB 1-110

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

als Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer möchte ich, wie jedes Jahr, das Erscheinen des letzten Amtsblattes zum Anlass nehmen, allen Bürgerinnen und Bürgern für das entgegengebrachte Vertrauen und die engagierte Mitarbeit an der Weiterentwicklung unserer Stadt zu danken.

Ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles, besinnliches Weihnachtsfest und viel Erfolg im neuen Jahr, vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Stadtverwaltung Speyer, 15.12.2023



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis:	Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der
------------------------	--

Stadtverwaltung Speyer Abteilung Hauptverwaltung Maximilianstraße 100 67346 Speyer	zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €) je Ausgabe bei Lieferung frei Haus. Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet unter der Adresse: https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt
---	---

